

L 17 U 199/05

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

17

1. Instanz

SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen

S 2 U 259/02

Datum

12.04.2005

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 17 U 199/05

Datum

26.10.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 2 U 135/07 B

Datum

29.07.2008

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 12.04.2005 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist bei der Gewährung der Verletztenrente aufgrund der Berufskrankheit (BK) Nr 4302 nach der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) streitig.

Die 1943 geborene Klägerin, die seit 1971 von Beruf Friseurin war, litt seit ca 1977 an Husten, Niesreiz, Atembeschwerden. Seit April 1993 traten Asthmaanfälle auf. Sie führte diese Beschwerden auf friseurspezifische Dämpfe zurück, insbesondere Ammoniumpersulfat sowie Produkte von W. und L. (Haarfärben, Blondieren, Dauerwellen). Ab November 1993 arbeitete sie nicht mehr als Friseurin, war aber weiterhin dem Geruch des Mantels und der Aktentasche ihres Ehemannes ausgesetzt, wenn er von seinem Friseurgeschäft nach Hause kam. Im Jahre 1994 wurde das Friseurgeschäft verkauft (Löschung zum 31.10.1995).

Der Lungenarzt Dr.Z. stellte bei der Klägerin in seinem Befundbericht vom 05.11.1993 ein chemisch-irritatives Asthma bronchiale fest. Mit Gutachten vom 08.01.1996/29.03.1996 führte der Lungenarzt Dr.W. bei ihr ein Asthma bronchiale als BK Nr 4302 an, das im April 1993 deutlich in Erscheinung getreten sei. Ab Oktober 1993 sei dies mit einer MdE von unter 20 vH zu bewerten. Der Arbeitsmediziner Dr.S. ging in seinem Gutachten nach Aktenlage vom 17.07.1996/08.08.1996 dagegen von BK Nr 4301 (durch allergisierende Stoffe) aus, die er ab November 1993 mit einer MdE von 10 vH einschätzte. In dem Gutachten vom 25.07.1997/27.01.1998 bejahte Prof.Dr.W. wieder die BK Nr 4302, die er mit 30 vH, ab 26.05.1997 (Untersuchung W.) mit 40 vH bewertete. Der Lungenarzt Dr.V. schätzte in seinem Gutachten vom 16.11.1998 die BK Nr 4302 ab November 1993 mit einer MdE von 20 vH ein.

Mit Vergleich vom 21.09.1999 erkannte die Beklagte die BK Nr 4302 nach einer MdE von 20 vH an. Im Ausführungsbescheid vom 26.01.2000 gewährte sie ab 01.01.1994 für die Atemwegserkrankung Verletztenrente nach einer MdE von 20 vH aufgrund der BK Nr 4302. Sie sah als Folgen der BK eine durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte verstopfende (obstruktive) Atemwegserkrankung an.

Am 23.04.2001 stellte die Klägerin einen Verschlimmerungsantrag. Hierzu legte sie Arztberichte des Prof.Dr.E. vom 30.03.2001/29.05.2001 vor.

Die Beklagte zog Befundberichte des Internisten Dr.Z. vom 30.06.2001 und des Allgemeinarztes Dr.B. vom 15.08.2001 bei. Anschließend holte sie ein Gutachten bei dem Lungenarzt PD Dr.B. vom 14.11.2001/25.01.2002 ein. Der Gutachter bestätigte bei der Klägerin eine durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankung. Gegenüber der früheren Begutachtung durch Dr.V. sei eine Änderung eingetreten, und zwar seit November 1999. Seit dieser Zeit hätten die Asthmaanfälle im Zusammenhang mit Inhalationsnoxen deutlich zugenommen und die Intensität der Asthmapbeschwerden habe sich verstärkt. Nachdem die Hyperreagibilität mit häufigen Anfällen, d.h. mehrmals pro Monat nachweisbar sei, müsse die MdE auf 30 vH angehoben werden.

Nach Zustimmung ihres Beratungsarztes Prof.Dr.H. vom 11.04.2002 gewährte die Beklagte mit Bescheid vom 22.05.2002 Verletztenrente nach einer MdE von 30 vH ab 01.12.2001. Danach sei in den Folgen der BK eine wesentliche Verschlimmerung eingetreten, und zwar eine Zunahme der durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachten verstopfenden (obstruktiven) Atemwegserkrankung in Form einer Verschlimmerung der unspezifischen bronchialen Überempfindlichkeit (bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 22.08.2002).

Gegen diese Bescheide hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht (SG) Nürnberg erhoben und beantragt, Verletztenrente nach eine höheren MdE als 30 vH zu gewähren.

Die Beklagte hat ein Gutachten des Arbeitsmediziners Dr.S. vom 21.01.2003 eingeholt. Dieser hat ausgeführt, dass im Hinblick auf die Zunahme der bronchialen Hyperreagibilität eine MdE von 20 vH nicht mehr angemessen erscheine, auch wenn sich die Lungenfunktionsdaten nicht wesentlich geändert haben. Er schätze aufgrund der gesteigerten bronchialen Überempfindlichkeit die MdE auf 30 vH ein. Eine höhere MdE sei im Hinblick auf die verschiedenen dokumentierten Belastungsuntersuchungen, die Lungenfunktionsanalysen und den klinischen Untersuchungsbefund nicht vertretbar.

Auf Veranlassung der Klägerin hat der Arbeitsmediziner Prof.Dr.N. ein Gutachten nach [§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) erstellt. In dem Gutachten vom 23.05.2004 hat er hinsichtlich der Bronchialobstruktionen in Übereinstimmung mit Dr.S. keine wesentliche Verschlimmerung im Vergleich zur Vorbegutachtung im November 2001 feststellen können. Schwere Asthmaanfälle, die sehr wahrscheinlich noch zusätzlich durch die von der BK unabhängige vocal cord dysfunction begleitet werden, lägen unter der Dauermedikation mit langwirksamen Beta-2-Sompathomimetika und inhalativen Kortikoiden mit mehreren Anfällen pro Monat dieser Einschätzung zugrunde. Die festgestellte Verschlimmerung der anerkannten BK-Folgen begründe keine höhere MdE im allgemeinen Erwerbsleben als 30 vH.

Nach Vorlage eines Arztesberichtes des HNO-Arztes Dr.G. vom 19.07.2004, der eine laryngiale Komponente der Atemnot der Klägerin zum Zeitpunkt der Untersuchung definitiv ausschloss, hat das SG Nürnberg mit Urteil vom 12.04.2005 die Klage abgewiesen. Es hat sich dabei im Wesentlichen auf die Gutachten von Dr.S. , Prof.Dr.N. und PD Dr.B. gestützt.

Gegen das Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt und vorgetragen, dass sie erwerbsunfähig sei. Damit sei eine MdE im allgemeinen Erwerbsleben von mehr als 30 vH gegeben. Auch habe das Erstgericht nicht das Rentengutachten der Bundesversicherungs- anstalt für Angestellte vom 03.12.2001 ausreichend berücksichtigt. Es sei von einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit auszugehen.

Der Berichterstatter hat die ärztlichen Unterlagen der Schwerbehindertenakte S 6 SB 865/01 des SG Nürnberg beigezogen, einschließlich des Gutachtens des Internisten Dr.D. vom 03.12.2001.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Nürnberg vom 12.04.2005 und unter Abänderung des Bescheides vom 22.05.2002 idF des Widerspruchsbescheides vom 22.08.2002 zu verurteilen, Verletztenrente nach einer MdE von mehr als 30 vH ab Dezember 2001 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 12.04.2005 zurückzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vom 26.10.2006 haben sich die Beteiligten damit einverstanden erklärt, dass der Berichterstatter in der Sache als Einzelrichter entscheidet.

Ergänzend wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, sachlich aber nicht begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung einer Verletztenrente nach einer höheren MdE als 30 vH, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Berufung ist nach [§ 153 Abs 2 SGG](#) aus den Gründen des angefochtenen Urteils als unbegründet zurückzuweisen.

Ergänzend ist auszuführen, dass das Vorbringen der Klägerin keine Anhaltspunkte erbracht hat, mit denen ihr Begehren zu begründen wäre. Insbesondere der Hinweis auf das Gutachten des Internisten Dr.D. für die Angestelltenversicherung führt in der Sache nicht weiter. Dr.D. hat in seinem Gutachten vom 03.12.2001 die bereits von den vorhergehenden Gutachtern festgestellte chronisch-obstruktive Atemwegserkrankung mit unspezifischer bronchialer Hyperreagibilität bestätigt. Auf die vom Erstgericht eingeholten Gutachten des Dr.S. und des Prof.Dr.N. geht er allerdings nicht ein, da diese ca 1 Jahr bzw. 2 1/2 Jahre nach seiner Untersuchung erstattet wurden. Festzuhalten ist, dass beide Gutachter jedenfalls von einer wesentlichen Änderung nach [§ 48 SGB X](#) ausgegangen sind, indem sie eine höhere MdE als 20 vH nach dem Ausführungsbescheid vom 26.01.2000 zugrunde gelegt haben. Ein weiteres Gutachten nach [§ 109 SGG](#) hat die Klägerin - trotz Hinweis des Gerichts - nicht mehr beantragt.

Die von Klägerseite angeführten Ausführungen und Überlegungen zum Schwerbehindertenrecht und zur Rentenversicherung lassen sich nicht ohne Weiteres mit der gesetzlichen Unfallversicherung vergleichen. Hier gelten andere Maßstäbe. Bei der Rentenversicherung kommt es nicht auf die MdE iS von Prozent-Zahlen an, sondern nur auf den zeitlichen Umfang der noch zu leistenden Arbeitstätigkeit. Dies hat in der Unfallversicherung keine Bedeutung. Hier wird nur auf die prozentuale Bewertung der berufsbedingten Einschränkung eines Organs usw. abgestellt. Eine Erwerbsunfähigkeit in diesem Sinne gibt es hier nicht.

Die Berufung ist daher als unbegründet zurückzuweisen. Der Berichterstatter konnte im Einverständnis mit den Beteiligten anstelle des Senats entscheiden ([§ 155 Abs 3, 4 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB
Saved
2008-08-18